

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Weinheim e.V.“. Sein Sitz ist Weinheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe
 - a) das Pferd als Gefährten des Menschen zu erhalten
 - b) den Reit- und Fahrsport zu pflegen und zu verbreiten
 - c) die Jugend reit- und fahrsportlich auszubilden
 - d) Kenntnisse in Pflege und Umgang mit Pferden zu vermitteln
 - e) die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein und zwar als
 - a) aktives erwachsenes Mitglied
 - b) aktives jugendliches Mitglied (Personen, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Personen, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich während des gesamten Kalenderjahres in Ausbildung befinden. Der Ausbildungsnachweis ist jedes Jahr neu vorzulegen).
 - c) aktives jugendliches Mitglied im Voltigierunterricht. Die für den Voltigierunterricht erhobene Gebühr gilt als Vereinsbeitrag.
 - d) passives Mitglied
 - e) Ehrenmitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist, muss bis zum 30. November dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Andernfalls ist auch für das neue Kalenderjahr der volle Betrag zu entrichten.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Satzung und Zwecke des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Pferdesports schädigen, beschließt nach Anrufung des Ehrenrates und seiner Empfehlung der Vorstand. Der Ausschluss hat die gleichen Folgen wie ein Austritt.

- (3) Ausgetretene Mitglieder sind nicht mehr berechtigt, an irgendwelchen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Ehrenrat

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Weisung der Organisationen, deren Mitglied der Verein ist, verantwortlich.
- (3) Ohne stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands zu werden, könne durch den Vorstand zu seiner Entlastung Beisitzer bestellt werden. Die Beisitzer werden zur Betreuung fester Arbeitsgebiete bestimmten Vorstandsmitgliedern beigegeben.
- (4) Die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder und der Besitzer muss durch Aushang am „schwarzen Brett“ bekanntgemacht werden.
- (5) Der Vorstand des Vereins (im Sinne des Gesetzes) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der amtierende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung seine Kandidaten vor. Die Mitgliederversammlung ist von dem Wahlleiter nach Gegenvorschlägen zu befragen, über die gleichberechtigt abzustimmen ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der 1., In seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse in schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das jedem Vorstandsmitglied zugeleitet wird.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, bis die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl vornimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie genehmigt die Protokolle der vorangegangenen Versammlungen, entlastet den Vorstand beschließt sein Programm. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und den Ehrenrat und legt den Haushaltsvoranschlag, die Höhe der Beiträge und Gebühren, den Umfang der Verpflichtung im Arbeitsdienst und die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeit fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt als
 - a) Jahreshauptversammlung bis zum 15. April, auf jeden Fall im ersten Halbjahr eines jeden Jahres.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder.
- (3) Die Einberufung hat in allen Fällen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch mit fax, E-Mail oder sonstigen elektronischen Medien erfolgen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten
 1. Genehmigung der Tagesordnung
 2. Genehmigung der Protokolle der vorjährigen Mitgliederversammlungen
 3. Bericht des 1. Vorsitzenden
 4. Bericht des 2. Vorsitzenden
 5. Bericht des Sportwarts
 6. Bericht des Schatzmeisters
 7. Haushaltsvoranschlag
 8. Bericht der Kassenprüfer
 9. Aussprache über die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 10. Entlastung des Vorstands
 11. Neuwahlen, soweit erforderlich (Vorstand, Kassenprüfer, Ehrenrat)
 12. Festslegung der Beiträge und Gebühren
 13. Umfang und Verpflichtung des Arbeitsdienstes und Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeit
 14. Ausblick und Pläne für Veranstaltungen im laufenden Jahr
 15. Verschiedenes
- (5) Über Punkte, die nicht in der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 4/5 Mehrheit genehmigt und es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen in den Einberufungsschreiben zur Versammlung genau bezeichnet werden.
- (6) Die Übertragung von Stimmrechten mit schriftlicher Vollmacht auf stimmberechtigte Mitglieder ist statthaft. Es darf kein Mitglied mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes Bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind 2/3 Mehrheit notwendig.

- (8) Die Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag geheim, wenn der Antrag in offener Abstimmung von der Versammlung genehmigt wurde.
- (9) Ein Mitglied, das das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat oder mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens Ort, Zeit, alle Wahlentscheidungen und Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut aller Beschlüsse enthält. Dieses Protokoll erhalten alle Mitglieder innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, vertretene Mitglieder ausgeschlossen.

§ 7 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann jederzeit der Ehrenrat von den Beteiligten als Schiedsgericht angerufen werden. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die keine anderen Vereinsämter bekleiden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die Mitgliedsversammlung beschließt Höhe und Staffelung der Beiträge und Gebühren, was im Protokoll, das jedes Mitglied erhält, festzuhalten ist.
- (2) Beiträge und Gebühren sind spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann der Beitrag mit 5 % Zuschlag ab 1. Juli eingezogen werden. Ermäßigungs- und Stundungsanträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 9 Arbeitsdienst

- (1) Alle aktiven Mitglieder, Jugendliche nach dem vollendeten 12. Lebensjahr und Erwachsene bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Umfang der Verpflichtung und Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung, was im Protokoll, das jedes Mitglied erhält, festzuhalten ist.
- (2) Innerhalb einer Familie kann ein Familienmitglied die Anrechnung von über die Verpflichtung hinaus geleistete Arbeit auf ein anderes Familienmitglied übertragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Organisationen des Reitsports, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 Absatz 2 und 3 zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 30. April 1986, mit Änderung vom 24. April 1998, 11 April 2003 und 12. Oktober 2007.